

**1873/AB**  
**vom 03.07.2020 zu 1871/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium**  
 Europäische und internationale  
 Angelegenheiten

**Mag. Alexander Schallenberg**  
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.287.345

Wien, am 3. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Mai 2020 unter der Zl. 1871/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Visaverfahren Kosovo“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

- *Die drei Kriterien sind höchst subjektiv und mangels genauerer Richtlinien nicht objektiv bewertbar, was bei Ablehnung von wohlmeinenden Antragsteller\_innen dann oft zum Gefühl behördlicher Willkür führt. Gibt es zu diesen drei Kriterien einen Katalog von Indikatoren, die es den entscheidungsbefugten Beamt\_innen erlauben, ihre Entscheidung nach mehr als persönlichem Gutdünken zu treffen?*
- *Was sind die Indikatoren, nach denen Beamt\_innen in österreichischen Konsulaten beurteilen, ob ein\_e Antragsteller\_in den Schengener Grenzkodex erfüllen wird und ob ein Risiko der rechtswidrigen Einwanderung besteht? Bitte um Auflistung dieser Indikatoren.*

*In der Beurteilung von zukünftigem menschlichem Verhalten besteht immer ein nicht auszuschließendes Risiko. Ab welchem Risikograd ist ein Antrag abzulehnen, und wie wird diese Graduierung von Beamt/innen beurteilt?*

- *Was sind die Indikatoren, nach denen Beamt\_innen beurteilen, ob ein\_e Antragsteller\_in eine Gefahr für die Sicherheit der Mitgliedstaaten darstellt? Bitte um Auflistung dieser Indikatoren.*
- *Was sind die Indikatoren, nach denen Beamt/innen beurteilen, ob ein\_e Antragsteller\_in beabsichtigt, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Visums das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten wieder zu verlassen? Bitte um Auflistung dieser Indikatoren.*

Die drei genannten Kriterien sind geltendes europäisches Recht, das von den Konsulaten aller Schengenstaaten anzuwenden ist. Hinsichtlich der Kriterien, die von meinen entscheidungsbefugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Beurteilung einzuhalten sind, verweise ich auf Teil II Abschnitt 6.3 bis 6.7, 6.9 bis 6.11 sowie Abschnitt 6.13 des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa, Anhang zum Durchführungsbeschluss der Kommission der Europäischen Union, in seiner aktuellen Fassung abrufbar unter [https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/borders-and-visas/visa-policy/docs/20140709\\_visa\\_code\\_handbook\\_consolidated\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/borders-and-visas/visa-policy/docs/20140709_visa_code_handbook_consolidated_en.pdf).

#### **Zu Frage 5:**

- *Gibt es angesichts der österreichischen Bemühungen, Westbalkanstaaten enger an die Europäische Union zu binden, Bestrebungen, die Kriterien und die zur Bewertung herangezogenen Indikatoren zu überarbeiten?*  
*Wenn ja, in welchen Gremien?*

Die Bundesregierung bekennt sich klar dazu, dem Kosovo dabei zu helfen, die visafreie Einreise seiner Bürgerinnen und Bürger in die EU zu erreichen. Darüber hinaus unterstützt Österreich mit Nachdruck die Bemühungen Kosovos, Mitglied der EU zu werden. Das habe ich auch persönlich bei meinem Besuch in Pristina am 28.05. dieses Jahres erneut hervorgehoben.

Die Kriterien und Indikatoren der Beurteilung in den Visaverfahren unterliegen einer laufenden Evaluierung durch die Kommission der Europäischen Union. Sie wird dabei gemäß Art. 52 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) idgF von einem „Visa-Ausschuss“ unterstützt.

Mag. Alexander Schallenberg



